

Art. 7, Erl.

Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe und zeitige Zuchthausstrafe androhe, fänden für Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2 je nach Schwere der Tat alle diese Strafen Anwendung⁴. Tausende wurden als Gegner des Regimes nach Art. 6 Abs. 2 auf das härteste bestraft, darunter auch solche, die wie der Studentenfürer Schmutzler und die Zeugen Jehovas nur nach ihrer religiösen Überzeugung leben wollten⁵. Seine Anwendung erfüllte die Unterdrückungsfunktion des Staates (-> Erl. 3 zu Art. 3) im besonderen Maße. Nie wurde Satz 2 des Absatz 2, wonach die Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung keine Boykotttätigkeit ist, beachtet. Auch Äußerungen des leisen Unwillens wurden als Hetze gewertet. Nach Erlass des Strafrechtsergänzungsgesetzes wurde Art. 6 Abs. 2 nicht mehr angewendet, auch nicht in Idealkonkurrenz mit diesem Gesetz. Damit wird auch von sowjetzonaler Seite praktisch zugestanden, daß seine Geltung als Strafgesetz zweifelhaft ist, obwohl auch nach Erlass des Strafrechtsergänzungsgesetzes das Gegenteil geäußert wurde⁶. Gegen seine Geltung sprechen der Mangel einer hinreichend präzisierten Strafandrohung⁷ und der Mangel an hinreichender Präzision bei den Voraussetzungen der Strafbarkeit⁸. Auf Antrag von Verurteilten, die in die Bundesrepublik flüchten konnten, wird die Vollstreckung von Strafen aus Urteilen nach Art. 6 Abs. 2 durchweg für unzulässig erklärt⁹.

Artikel 7 Mann und Frau sind gleichberechtigt.
 Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der
 Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

Nach Art. 109 Abs. 2 WRV bezog sich die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nur auf die staatsbürgerlichen Rechte. Davon unterscheidet sich Art. 7 in

4 Neue Justiz, 1950, S. 452 ff. = Unrecht als System, Teil I, Dokument 19

5 Unrecht als System, Teil I, Dokumente 10, 12, 19, 22, 23, 24, 25; Teil II, Dokumente 144, 145, 147, 148, 149, 157, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170; Teil III, Dokumente 152, 153, 154, 156

6 Erste Aussprache über das Strafrechtsergänzungsgesetz, Neue Justiz, 1958, S. 80; Lekschas, Das STEG — das mildere Gesetz im Verhältnis zu Art. 6 der Verfassung, Neue Justiz, 1959, S. 83

7 Rosenthal - Lange - Biomeyer, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonner Berichte, 4. Auflage, 1959, S. 115

8 Maurach, Zur Problematik der Rechtsbeugung durch Anwendung sowjetzonalen Rechts, ROW, 1958, S. 177 ff.; a. M. Baade, Ist Art. 6 II Verf. DDR als Strafgesetz wirksam?, ROW, 1959, S. 11 ff.

9 § 15 Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. 5. 1953, BGBl. I S. 161